

Satzung des SV Glienicke/Nordbahn e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen SV Glienicke/Nordbahn e.V. und hat seinen Sitz in Glienicke/Nordbahn.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und besitzt Rechtsfähigkeit.
3. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1949.
4. Die Vereinsfarben sind Rot/Weiß.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports. Die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen ist als besonders wichtige Aufgabe anzusehen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Organfunktionen im Verein (§8) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines schriftlichen Dienst- oder Arbeitsvertrages, eines Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 – Gliederung des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.
2. Die Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben, müssen dem jeweiligen Fachsportverband angeschlossen sein.
3. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst. Im finanziellen Bereich darf die Liquidität der Abteilung nicht gefährdet sein.

Für die Mitgliederversammlung, die Wahlen und Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

4. Sportliche Projekte können als Abteilung errichtet werden und sind einem Vorstandsmitglied unterstellt.

§ 4 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Berufungsinstanz ist die Abteilungsmitgliederversammlung. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an, die in der Geschäftsstelle ausliegt.
3. Bei der Aufnahme sind die Mitgliedskarte und die Satzung des Vereins binnen 6 Wo-

chen, nach Eingang des Aufnahmeformulars der Geschäftsstelle zuzustellen.

4. Eine befristete Mitgliedschaft ist möglich und kann durch die Abteilungen begründet werden. Die befristete Mitgliedschaft erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des benannten Zeitraumes. Die Höhe des Beitrages einer befristeten Mitgliedschaft wird durch die begründende Abteilung festgelegt.

Die befristete Mitgliedschaft schließt das aktive und passive Wahlrecht aus.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
6. Der Austritt hat schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ist der Austritt nur zum Ende eines Quartals möglich.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vom Vorstand ausgesprochen werden wegen:
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstandes von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

8. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Vereinsvermögen ist unverzüglich dem Verein auszuhändigen. Die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein, müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen Mitgliedschaft, durch eingeschriebenen Brief, schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 – Beiträge

1. Zur Deckung der allgemeinen Vereinsausgaben wird ein Beitrag von jedem Mitglied erhoben. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus dem Grundbeitrag und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag. Der Grundbeitrag besteht aus den Beiträgen für Landessportbund (LSB) und Kreissportbund (KSB) sowie der Umlage für den Gesamtverein (Vereinsumlage). Zum Abteilungsbeitrag zählen z.B. Kosten der Sportstättennutzung, Beiträge für Fachverbände und Trainerhonorare. Jahresbeiträge, die über eine widerrufliche Einzugsermächtigung erhoben werden, vermindern sich um 1/12 des Grund- und Abteilungsbeitrages. Grundbeitrag und Vereinsumlage sind bis zum 31.03. des Jahres auf das Konto des Gesamtvereins einzuzahlen.
2. Die Höhe des Grundbeitrags, der Aufnahmegebühr, der Vereinsumlage und der Mahngebühr wird durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins beschlossen.
3. Abteilungsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlungen der Abteilung festgelegt.
4. Bei Beitragsrückstand erfolgt schriftliche Mahnung. Die Kosten hierfür trägt das Mitglied.
5. Fördernde Mitglieder unterstützen den Zweck und die Interessen des Vereins und seiner Abteilungen, nehmen jedoch nicht am Sportbetrieb teil und zahlen ermäßigte Beiträge und Gebühren.

6. In besonderen Fällen können Mitgliedern die Beiträge teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig für Beitragsregelungen in besonderen Fällen ist für den Grundbeitrag der geschäftsführende Vorstand, für die Abteilungsbeiträge die Abteilungsleitung.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen seiner Abteilung teilzunehmen. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen des Vereins ist bei Zustimmung der Abteilungsleitung und Zahlung des jeweiligen Abteilungsbeitrages möglich.
3. Jedes Mitglied ist über seine Abteilung bzw. den zuständigen Fachsportverband sportunfallversichert.
4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts teilzunehmen. Bei Beschlüssen über Finanzangelegenheiten ist die Volljährigkeit erforderlich. Bei Abteilungsmitgliederversammlungen können minderjährige Mitglieder durch einen Erziehungsberechtigten/Vormund vertreten werden.
5. Jedes volljährige Mitglied kann in Vereinsämter gewählt werden. Ein Erziehungsberechtigter oder Vormund eines minderjährigen Mitgliedes kann, ohne selbst Mitglied zu sein, in ein Abteilungsamt, außer zum Abteilungsleiter, gewählt werden. Mit Austritt des minderjährigen Mitgliedes erlischt dieses Amt.
6. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Dies gilt auch für Amtsinhaber gem. § 6 Ziffer 5 Satz 2.
7. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die Sport- und Hallenordnung zu beachten. Entsprechenden Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

8. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregeln verhängt werden:

- a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen. Dem Mitglied ist hierüber ein Bescheid mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Ehren- und Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.
9. Die Mitglieder sollen die Vereinsinteressen fördern und haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
 10. Jeder Anschriftwechsel ist sofort der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.

§ 7 – Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der üblichen Verkehrseinrichtungen entstanden sind und nicht durch die Sportunfallversicherung gedeckt sind, haftet der Verein nur, wenn einer vom Verein beauftragten Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8 – Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsmitgliederversammlung (oberstes Organ des Vereins)
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand
- d) Ehren- und Beschwerdeausschuss

§ 9 – Die Vereinsmitgliederversammlung

1. Im vierten Quartal des Kalenderjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Einladung hierzu wird vom geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in den amtlichen Vereinsmitteilungen unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen ausgesprochen.
2. Die ordentliche Vereinsmitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, des Ehren- und Beschwerdeausschusses und der Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Ehren- und Beschwerdeausschusses und der Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
 - f) Beratung und Beschlussfassung von Beiträgen (Grundbeitrag), Aufnahme- und Mahngebühren sowie Umlagen für den Gesamtverein.
3. Anträge von Abteilungen, Organen oder einzelnen Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Vereinsmitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt
 - a) durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheiden nur die Ja- und Neinstimmen. Satzungsän-

derungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- b) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in den amtlichen Vereinsmitteilungen einzuberufen und innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe durchzuführen. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben. Im übrigen unterliegt sie den Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
8. Verfügt der Verein über eine Geschäftsordnung, ist diese maßgebend. Die „Geschäftsordnung des Vereins“ ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 – Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand mit der/dem
 - Vorsitzenden,
 - Stellvertreter(in),
 - Kassenwart,
 - Pressewart und
 - Jugend- und Sportwart
 - b) und dem Erweiterten Vorstand mit allen Abteilungsleitern/innen. Vertretung ist zulässig.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind alle Vorsitzende nach § 26 BGB, von denen jeweils zwei den Verein vertreten.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm dürfen höchstens zwei Mitglieder gleicher Abteilungszugehörigkeit angehören.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Dabei kann er von Verwaltungskräften und/oder einem neben- oder hauptamtlichen Geschäftsführer unterstützt werden. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Für die entgeltliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern ist der erweiterte Vorstand zuständig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse in Finanzangelegenheiten sind einstimmig zu fassen.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - b) Vorlage der Jahres- und Finanzberichte und des Haushaltsplanes,
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - d) Verwaltung und Kontrolle der Verwendung des Vereinsvermögens,
 - e) die Überwachung der Arbeit in den Abteilungen,
 - f) die Einstellung und Kündigung von Angestellten der Geschäftsstelle. Alles Weitere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
 - g) Aufstellung und Vorlage der den Gesamtverein betreffenden Beiträge und Umlagen.
6. Ein Vorstandsmitglied kann während der Wahlperiode nur aus schwerwiegenden Gründen zurücktreten.
7. Der Kassenwart ist zuständig für alle Fragen der Verwaltung und Finanzwirtschaft des Vereins, seiner Geschäftsstelle und alle Liegenschaften. Er legt den Haushalts- und den Finanzbericht vor und verwaltet das Vereinsvermögen.
Der Jugend- und Sportwart ist zuständig für die Jugendarbeit des Vereins und alle Maßnahmen zur Entwicklung und Durchführung des Freizeit- und Breitensports sowie der Förderung des Leistungssports im Verein.
Der Pressewart ist zuständig für die Darstellung nach außen, die Redaktion, Herausgabe und Zustellung der Vereinszeitung einschließlich der amtlichen Mitteilungen und aller offiziellen Publikationen und Erklärungen. Er organisiert die geselligen und kulturellen Veranstaltungen des Gesamtvereins.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Ausscheiden seiner Mitglieder während der Wahlperiode verpflichtet, an seiner Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu berufen.
9. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, sämtliche im Verein anstehende Fragen sachkundig zu sondieren und mit den entsprechenden Empfehlungen an den geschäftsführenden Vorstand, der diese wiederum bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen hat, weiterzugeben. Die konstituierende Sitzung des erweiterten Vorstandes wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sollen mindestens viermal im Jahr stattfinden.
10. Beiden Gremien des Vorstandes ist es gestattet, durch Mehrheitsbeschluss eine gemeinsame Sitzung zur Klärung von Sachfragen zu fordern. Diese muss innerhalb von 21 Tagen ab Eingang der Forderung durch den Vorsitzenden einberufen werden.

§ 11 – Arbeitsgruppen

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen einzusetzen.

§ 12 – Der Ehren- und Beschwerdeausschuss

1. Der Ehren- und Beschwerdeausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wobei in Bezug auf deren Abteilungszugehörigkeit Mehrfachvertretung ausgeschlossen ist.
2. In den Ausschuss können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, volljährig sind und keinem anderen gewählten Organ des Vereins zugeordnet sind.
3. Die Mitglieder des Ausschusses werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die ordentliche Vereinsmitgliederversammlung gewählt.
4. Der/Die Vorsitzende des Ausschusses wird von den Mitgliedern des Ausschusses spätestens vier Wochen nach dieser Wahl auf der konstituierenden Sitzung des Ausschusses gewählt. Die Wahl ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen und in den amtlichen Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.
5. Der Ehren- und Beschwerdeausschuss ist zuständig für alle Ehrungen und Beschwerden von Mitgliedern des Vereins sowie für alle Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein, dessen Organen und Mitgliedern. Er berät und beschließt über Ehrungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entsprechend einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.
6. Anträge auf Ehrungen können von allen Mitgliedern und Organen des Vereins an den Ausschuss schriftlich mit Begründung gestellt werden.
7. An den Sitzungen des Ausschusses nehmen nur seine Mitglieder und die von ihm schriftlich geladenen Personen teil.
8. Der Ausschuss tagt nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr. Sollte der Ausschuss nicht beschlussfähig sein, so hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, zur Herbeiführung der Beschlussfähigkeit Ersatzmitglieder zu benennen.

§ 13 – Die Kassen- und Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren drei Kassen- und Rechnungsprüfer. Zum Kassen- und Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig sind, keinem gewählten Organ des Vereins angehören und nicht haupt- oder nebenamtlich Angestellte des Vereins sind. Abteilungsmehrfachvertretung ist auszuschließen.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, aller Belege sowie die Kassenführung des Vereins und der Abteilungen prüfen und dies durch Unterschrift bestätigen.
3. Bei festgestellten Mängeln müssen die Kassen- und Rechnungsprüfer dem Kassenswart unmittelbar schriftlich Bericht erstatten.
4. Die Hauptkasse des Vereins ist zweimal jährlich – zum Halbjahr und nach Ablauf des Geschäftsjahres - und die Kassen der Abteilungen sind mindestens einmal jährlich zum Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen. Bei Beanstandungen erfolgt die Nachprüfung innerhalb von 4 Wochen. Die Kassen- und Rechnungsprüfer müssen über alle Prüfungen einen schriftlichen Bericht dem geschäftsführenden Vorstand vorlegen.

§ 14 – Die Abteilungen des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, deren Entstehung vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.
2. Die Abteilungen und ihre Mitglieder unterliegen den Rechtsordnungen ihrer jeweiligen Fachverbände und der Vereinssatzung.
3. Die Abteilungen können durch einen Sportlehrer oder Organisationsleiter unterstützt werden. Diese Maßnahme kann auch durch zwei oder mehr Abteilungen, im Einverständnis mit dem Jugend- und Sportwart, gemeinsam organisatorisch und finanzwirtschaftlich getragen werden.
4. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, Abteilungskassenswart und Abteilungssportwart. Die Abteilung kann für bestimmte Aufgaben Vertreter und Fachwarte wählen lassen.

5. Die Abteilungsleitungen werden im Turnus der Vorstandswahlen, aber in jedem Falle vor diesen, durch die ordentliche Abteilungsmitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Abteilungsleitungen sind binnen zwei Wochen nach ihrer Wahl schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand bekanntzugeben und danach in den amtlichen Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.
 6. Die Abteilungsorgane können nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die im Einklang mit den Beschlüssen der Vereinsorgane stehen müssen.
 7. Für die Leitung der Abteilungen und deren Mitgliederversammlungen gilt die sinngemäße Anwendung dieser Satzung und der Geschäftsordnungen des Vereins.
 8. Den Abteilungen kann vom geschäftsführenden Vorstand, in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand, die begrenzte Geschäftstätigkeit gem. § 26 BGB übertragen werden.
 9. Sie übt das Weisungsrecht für die in ihren Abteilungen tätigen Übungs-, Organisationsleiter und Trainer aus.
 10. Sollte bei der Abteilungsmitgliederversammlung trotz Wahl kein Abteilungsvorstand entstehen, so wird vom geschäftsführenden Vorstand ein Vereinsmitglied als Abteilungsvorstand eingesetzt, um die Funktionsfähigkeit der Abteilung sicherzustellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Glienicke/Nordbahn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sportes zu verwenden hat.

§ 16 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Landkreis Oberhavel im Land Brandenburg.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung löst die Satzung vom 10. November 2006 ab und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oranienburg in Kraft.

Die Satzung wurde am 17. November 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 – Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vereinsmitgliederversammlung gemäß § 9 beschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB sind zu Liquidatoren bestellt, sofern die Vereinsmitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).